

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BYTEC Bodry Technology GmbH vom 01.11.2017

§1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden und beziehen sich auf das gesamte Angebot (Hardware, Software, Schulungen und Dienstleistungen). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden weder in Teilen noch im Ganzen Bestandteil des Vertrages, auch wenn sie nicht ausdrücklich zurückgewiesen sind. Abweichungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenso der Schriftform.

§2 Angebote, Vertragsabschluss

Angebote sowie Preislisten sind stets freibleibend und unverbindlich. Es gelten die Preise zum Zeitpunkt des Bestelleingangs. Preiserhöhungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt und berechtigen den Besteller zum Rücktritt innerhalb von einer Woche nach Eingang der Mitteilung. Preissenkungen werden ohne Mitteilung weitergegeben. Ist die Bestellung als Angebot zu qualifizieren, so kann BYTEC dieses innerhalb von vier Wochen annehmen. Ein Vertrag kommt immer erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der BYTEC zustande.

§3 Unmöglichkeit der Lieferung, Verzug

Angaben über die Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn ein Fixliefertermin schriftlich bestätigt wurde. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt verlängern den Liefertermin um die Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von BYTEC nicht zu vertretende Umstände gleich, welche die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt auch für den Fall, dass die außergewöhnlichen Umstände beim Vorlieferanten eintreten. Der Kunde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Lieferverzögerung länger als 3 Monate dauert. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzug und Schadensersatz wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§4 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung sofort ohne Abzug zu erfolgen. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gleichfalls sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf. Die Belieferung aus laufenden Bestellungen wird bis zur vollständigen Zahlung ausgesetzt, auch wenn Liefertermine schriftlich bestätigt wurden. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist BYTEC berechtigt, Verzugszinsen sowie Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Regelungen zu fordern. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von

BYTEC anerkannt sind.

§5 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von BYTEC bis zur vollständigen Bezahlung (Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber entgegengenommen) aller Forderungen, die BYTEC gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung zustehen. Der Kunde sowie dessen Kunde ist verpflichtet, nicht bezahlte Ware zu versichern. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, solange er nicht im Verzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung darf nicht erfolgen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Kunde auf das Eigentum von BYTEC hinweisen und BYTEC unverzüglich unterrichten. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit BYTEC nicht gehörenden Waren erwirbt BYTEC Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware. Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen von BYTEC an den Kunden oder bei Vermögensverfall des Kunden darf BYTEC nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume des Kunden an sich nehmen.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch BYTEC gelten nicht als Vertragsrücktritt. Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware hiermit an BYTEC ab. Er ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zum Inkasso berechtigt und verpflichtet. Auf Verlangen von BYTEC wird der Kunde BYTEC die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner nennen. BYTEC darf zur Sicherung seiner Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offenlegen. Der Kunde ist verpflichtet, eingehende Gelder, die sich auf abgetretene Forderungen beziehen, von eigenen Geldern getrennt zu vereinnahmen und zu halten.

§6 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht produktspezifisch längere Fristen vereinbart wurden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Die gelieferte Ware ist vom Kunden unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, Beschaffenheit, zugesicherte Eigenschaften und Mengenabweichungen zu untersuchen. Offene Mängel sind zur Vermeidung des Verlustes der Mängelrechte innerhalb einer Woche nach Empfang schriftlich mitzuteilen, verborgene Mängel eine Woche nach Entdecken des Mangels. BYTEC hat bei berechtigten Mängeln die Wahl, Nachbesserung der fehlerhaften Waren oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung steht dem Kunden nach dessen Wahl das Recht zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder zur Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) zu.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BYTEC Bodry Technology GmbH vom 01.11.2017

§7 Haftung

Schadensersatzansprüche des Kunden sind, egal aus welchem Rechtsgrunde, sowohl gegen BYTEC als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§8 Versand und Gefahrübergang

Der Versand erfolgt durch Paketdienst, Spedition und eigenen Fuhrpark unfrei ab Lager BYTEC. Die Berechnung erfolgt zum jeweiligen Transporttarif zuzüglich Verpackung und Zustellgebühren. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder BYTEC andere Leistungen übernommen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die BYTEC nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft und deren Mitteilung auf den Kunden über.

§9 Copyright

Die Lieferung erfolgt unter Beachtung der Lizenzbedingungen, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten des jeweiligen Herstellers bzw. dessen Vertretung. Die jeweiligen Lizenzbedingungen sind Vertragsbestandteil. Die Urheberrechte stehen dem Hersteller zu. Der Kunde ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz des Urheberrechts und der Lizenzbedingungen zu gewährleisten, sowie seine Abnehmer auf diese Rechte und Bedingungen hinzuweisen.

§10 Informations- und Aufklärungsrechte

BYTEC behält sich das Recht vor, vertragliche Aufklärungsrechte an berechnete Lieferanten abzutreten. Der Kunde und BYTEC sind sich einig, dass speziell vereinbarte Projektkonditionen nur für das Endkundenprojekt gültig sind, für welches diese Projektkonditionen konkret vereinbart worden sind; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Preise und der Stückzahl. Im Fall, dass ein Lieferant der BYTEC und/oder BYTEC selbst dem Kunden einen Projektpreis anbieten, verpflichtet sich der Kunde, sämtliche Endkundennachweise wie etwa Lieferscheine und Rechnungen für einen Zeitraum von 24 Monaten rückwirkend bereit zu halten und diese Nachweise dem Lieferanten der BYTEC innerhalb von einer Woche auf seine Anfrage hin direkt zur Verfügung zu stellen.

Sollte der Kunde diese Verpflichtung nicht erfüllen oder sollten die Unterlagen einen Missbrauch der gewährten Projektpreise zeigen, so kann entweder der Lieferant der BYTEC oder BYTEC selbst direkt vom Kunden die Differenz zwischen Projektpreis und dem Preis, welchen der Kunde im Normalfall ohne Rabatte hätte zahlen müssen, einfordern.

§11 Export

Die von BYTEC vertriebenen Produkte sind zur Benutzung und zum Verbleib innerhalb der EU bestimmt. Beabsichtigt der Kunde eine Ausfuhr in andere Länder, so ist er verpflichtet, die

nationalen, europäischen und US-amerikanischen Ausführbestimmungen einzuhalten. Es obliegt dem Kunden, sich über die aktuell gültigen Bestimmungen und Verordnungen zu informieren und diese einzuhalten, unabhängig davon, ob er BYTEC über eine Ausfuhr informiert. Werden diese Regeln nicht eingehalten, so haftet der Kunde in vollem Umfang. Ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde ist es dem Kunden untersagt, Produkte an Personen und/oder Länder zu liefern, die auf nationalen, europäischen oder US-amerikanischen Verbotslisten stehen.

§12 Datennutzung und Datenschutz

Zur Auftragsabwicklung und zur Pflege der geschäftlichen Beziehungen verarbeitet und nutzt BYTEC die aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erhaltenen Daten (z. B. Liefer- bzw. Rechnungsadresse, Name, Steuernummer, etc.), die vom Kunden selbst oder von Dritten stammen. Zur Bonitätsprüfung können Informationen bei Kreditversicherungen oder Wirtschaftsauskunfteien eingeholt werden und diesen Daten bereit gestellt werden, sofern dies im berechtigten Interesse der BYTEC ist, insbesondere bei nicht vertragsgemäßer Abwicklung.

Zur Einhaltung eigener Verpflichtungen darf BYTEC im Rahmen des Herstellerreportings (beispielsweise im Projektgeschäft) genaue Informationen über Umsätze, Mengen, Artikel, Namen sowie Adressen der Kunden und Endkunden an Hersteller weiterleiten.

Mit dieser vorgenannten Datennutzung ist der Kunde einverstanden.

Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten, dies gilt ausdrücklich auch für den Kunden und die Daten, die dieser der BYTEC über Dritte (z. B. über Endkunden) zur Verfügung stellt. Der Kunde hat bei den betroffenen Dritten die notwendigen Einwilligungen einzuholen und diese über die entsprechenden Daten und deren Nutzung zu informieren.

§13 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen BYTEC und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wobei die internationalen Kaufrechte ausgeschlossen werden. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist Friedrichshafen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten unter Einschluss der Klagen aus Schecks und Wechseln ist das für BYTEC zuständige Gericht.

§14 Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen oder einzelner Ziffern der allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam. Die durch den Wegfall der unwirksamen Bestimmung entstehende Lücke ist nach Treu und Glauben im Sinne des Vertrages auszufüllen.